

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0010/079/2026

Federführung:	0010 Leiter der Hauptverwaltung	Datum:	19.06.2026
Bearbeiter:	Gernot Janke	AZ:	

Beratungsfolge:

Bezirkstag

Datum:

23.07.2026

Änderung der Satzung der Lohrer Selbsthilfe gGmbH

Sachverhalt:

Die Gesellschafterversammlung der Lohrer Selbsthilfe gGmbH hat beschlossen, die Zwecke der Lohrer Selbsthilfe gGmbH zu erweitern, um weitere Umsätze Erlösen zu können. Zur Genehmigung der Satzungsänderung bedarf es nach den Regelungen der Bezirksordnung eines Beschlusses des Bezirkstages.

Die bestehende Satzung vom 02.10.2025 soll in § 4 geändert werden.

§ 4 – Zweckbetriebe

Der Satzungszweck/Unternehmensgegenstand (§ 3 a) wird verwirklicht durch folgende Zweckbetriebe, in denen überwiegend psychisch Behinderte angeleitet und beschäftigt werden:

1. den Betrieb eines Bistro und Verkaufsladen für Waren des persönlichen Bedarfs der Patienten bzw. der Bewohner und ihrer Besucher am Bezirkskrankenhaus Lohr a. Main,
- 2.. Übernahme von unterstützenden Tätigkeiten für das Bezirkskrankenhaus Lohr am Main und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Sozialwesens.
3. Die Planung, die Einrichtung, das Betreiben und das Verwalten von Selbsthilfefirmen, die Menschen überwiegend mit psychisch Erkrankungen bzw. Behinderungen dauerhaft beschäftigen und geeignete und geschützte Arbeitsplätze bereitstellen und vermitteln.
4. Die Durchführung von Fahrten zwischen dem Bezirkskrankenhaus Lohr a. Main und seinen Außenstellen oder zwischen seinen Außenstellen sowie anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Sozialwesens.

Informatorisch:

Die Lohrer Selbsthilfe gGmbH hat weiterhin nach Corona und dem Verlust der Belieferung der Forensikpatienten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wir verweisen auf den Beteiligungsbericht vom 18.12.2025. Das Jahresergebnis 2024 lag bei -36847,- und 2025 bei -27556,-.. Die Ergebnisverbesserung ist auf erhebliche Anstrengungen im Marketing des Bistros zurückzuführen. Verbesserungsanstrengungen werden kontinuierlich im Verwaltungsrat besprochen. Die Gesellschafterversammlung hat daher bei einer Eigenkapitalquote von 27 % eine Kapitalrücklagengewährung i.H.v. 150000,- aus Mitteln des Bezirkskrankenhauses Lohr zugestimmt.

Diese weitere Information erfolgt zur Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag:

Der Bezirkstag genehmigt o.g. Satzungsänderung.